jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/8 8Ob156/99w, 2Ob305/99p, 4Ob195/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1999

Norm

ZPO §28 Abs2
ZPO §160

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der seine Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erst während der Dauer eines Prozesses, den er in eigener Sache führt, einbüßt, verliert das Recht zur Selbstvertretung nur dann, wenn er aufgrund einer Disziplinarstrafe von der Rechtsanwaltsliste gestrichen wird. Daraus folgt umgekehrt, daß er in allen anderen Fällen des Verlustes der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft einen bereits von ihm in eigener Sache begonnenen Rechtsstreit selbst zu Ende führen kann und darf.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 156/99w
  Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 Ob 156/99w
- 2 Ob 305/99p
  Entscheidungstext OGH 04.11.1999 2 Ob 305/99p
  Auch
- 4 Ob 195/14a
  Entscheidungstext OGH 18.11.2014 4 Ob 195/14a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112282

Im RIS seit

07.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at